

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 12.07.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rückführung eines Hamburger Minderjährigen in die Haasenburg**

*Am 9. Juli 2013 verkündete der Senat in seiner Pressemitteilung, dass Jugendliche der Haasenburg „von den sie betreuenden Fachkräften ausdrücklich zu den in der Presse dargestellten bzw. vergleichbaren Vorkommnissen befragt worden (sind). Keiner von ihnen hat diese bestätigt“. Am 10. Juli 2013 wurde der entwichene und inzwischen von Hamburger Einrichtungen betreute Minderjährige wieder in die Haasenburg zurückgeführt, obwohl ein laufendes Gerichtsverfahren den Unterbringungsbeschluss überprüft und der Junge massive Vorwürfe gegen seine Behandlung in der Haasenburg geäußert hatte. Die Sozialbehörde begründete die Rückführung mit dem noch gültigen Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichtes Bergedorf. Zu diesen Vorgängen ergeben sich Nachfragen.*

*Ich frage den Senat:*

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist nur für den Hamburger Minderjährigen zuständig.

Durch Medienberichte ist der Betroffene, zumindest für Personen mit Zusatzwissen, identifizierbar. Alle Informationen über den Betroffenen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Jugendhilfedienststellen nach dem SGB VIII erhoben wurden, sind Sozialdaten (vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Der Senat ist deshalb hinsichtlich dieser Informationen aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung einiger Fragen gehindert. Informationen über Betroffene, die Dienststellen originär erhoben haben, die nicht dem Sozialgesetzbuch unterfallen (zum Beispiel Polizeidienststellen), darf der Senat dagegen im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage übermitteln.

Für die beiden anderen Minderjährigen ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich, weil diese nicht dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Hamburger Behörden unterliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Minderjährige der Haasenburg sind von betreuenden Fachkräften laut Pressemitteilung des Senats befragt worden? Wie viele Minderjährige davon sind Minderjährige aus Hamburg?*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Welche betreuenden Fachkräfte haben diese Minderjährigen befragt? Handelte es sich um Fachkräfte der Einrichtung Haasenburg?  
Wenn nein, um welche Fachkräfte handelte es sich jeweils?*

Es handelte sich um die fallführende Fachkraft und die Amtspflegerin (ihr obliegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsvorsorge) und nicht um Kräfte der Haasenburg GmbH. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie viele der befragten Hamburger Minderjährigen haben Vormünder? Um welche Vormünder handelt es sich jeweils (Amtsvormünder, Vormünder des FIT, Vereinsvormünder)?*

3.1 *Waren die Vormünder bei der Befragung anwesend?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 2. und Vorbemerkung.

3.2 *Wurden die Gespräche der Minderjährigen mit den betreuenden Fachkräften in den Hamburger Fallakten dokumentiert?*

Ja. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *In der Pressemitteilung des Senats wird berichtet, dass ein Jugendlicher am 4. Juli 2013 Anzeige erstattet hat. Was war Gegenstand der Anzeige?*

Es handelt sich nicht um einen Minderjährigen aus Hamburg. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Am 10. Juli 2013 wurde der entwichene Minderjährige aus Hamburg in die Haasenburg zurückgebracht. Welche Gründe liegen aus Sicht des Senats für die Rückführung vor? Gab es aus Sicht des Senats Anzeichen der Kindeswohlgefährdung während der Betreuung des Minderjährigen hier in Hamburg durch den KJND und das KIDS?*

Bei einer Entweichung eines Minderjährigen aus einer laufenden Maßnahme verbunden mit einem ungeklärten Aufenthalt ist stets eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Warum erfolgte die Rückführung des Minderjährigen, obwohl es ein laufendes Gerichtsverfahren unter anderem beim OLG in Hamburg gibt?*

Es gibt einen gültigen Unterbringungsbeschluss des zuständigen Gerichts. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert.

7. *Wurden alternative – auch alternative geschlossene – Einrichtungen vor der Rückführung des Minderjährigen in die Haasenburg geprüft?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert. Im Übrigen siehe Drs. 20/8653.

8. *Das fallführende Jugendamt hat jeweils die Aufgabe, im Rahmen der Hilfeplanung die Geeignetheit einer Maßnahme in Bezug auf das Kindeswohl und auf die Frage, ob die Maßnahme für die Erziehung förderlich ist, zu überprüfen. Welches Jugendamt war im Fall des zurückgebrachten Minderjährigen fallzuständig? Bitte darstellen, ob es sich um das FIT oder ein bezirkliches Jugendamt handelt.*

Zuständiges Jugendamt ist das FIT.

*Wurde nach Bekanntwerden der massiven Vorwürfe dieses Minderjährigen die Hilfeplanung auf ihre Eignung überprüft?*

*Wenn ja, was war das Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht? Hat der Senat Kenntnis von der Überprüfung der Hilfeplanung gehabt?*

Ja. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert.

9. *Wurden im Zuge des Bekanntwerdens der Vorwürfe gegen die Haasenburg die Fallverläufe und die Hilfeplanung der anderen Minderjährigen aus Hamburg, die sich in der Haasenburg befinden, überprüft?*

*Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

*Hat der Senat eine Überprüfung angeordnet?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht? Hat der Senat Kenntnis von den Ergebnissen der Überprüfung?*

Ja. Hilfeverläufe und -planungen wurden überprüft. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. *Ist es zutreffend, dass im Fall der Vormundschaft die Amtsvormünder einen Antrag auf Unterbringung nach § 1631b BGB stellen?*

Ja.

- 10.1 *Wurde im Fall des entwichenen Minderjährigen aus Hamburg ein Antrag durch einen Amtsvormund beziehungsweise einen Vormund vom FIT auf oben genannte Unterbringung gestellt?*

Siehe Antworten zu 2., zu 6., zu 7., zu 8. und Vorbemerkung.

- 10.2 *Wie stellt sich aus Sicht des Senats das Verfahren dar, wenn die Amtsvormünder nicht mehr von der Eignung einer Unterbringung nach § 1631 BGB überzeugt sind?*

Die Amtsvormünder wirken nach § 36 Absatz 1 SGB VIII am Hilfeplanverfahren mit. Sie stehen im engen Austausch mit den fallzuständigen Fachkräften der Jugendämter. Bei einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie werden sie an der Auswahl der Einrichtung beteiligt.

- 10.3 *Hat im Fall des entwichenen Hamburger Minderjährigen der Amtsvormund die Eignung der Unterbringung in der Haasenburg für sein Mündel angezweifelt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, gab es Anträge bei dem zuständigen Familiengericht?*

*Hat eine Kommunikation zwischen dem minderjährigen entwichenen Hamburger und seinem zuständigen Amtsvormund, dem Jugendamt und dem Senat stattgefunden?*

*Wenn ja, wann? Wurde die Entscheidung einer Rückführung gemeinsam entschieden?*

Siehe Antwort zu 10.1.

11. *Ist dem Senat bekannt, dass die Haasenburg dem Hamburger Anwalt, der unter anderem auch den entwichenen Hamburger Minderjährigen vertritt, bis Stand 11.7.2013 keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu seinen Mandanten einräumt? Wie bewertet der Senat dieses Vorgehen der Haasenburg gegenüber dem Rechtsanwalt? Wird der Senat hier tätig werden, um eine Kontaktaufnahme für den Hamburger Minderjährigen zu ermöglichen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Vorbemerkung. Darüber hinaus ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert.

12. *Haben sich der Senat selber oder Vertreter der Behörde vor Ort in der Haasenburg aktuell ein Bild von den Umständen der Betreuung der Hamburger Jugendlichen gemacht?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Vertreter der Behörde (Familieninterventionsteam) und der bezirklichen Jugendämter sowie Amtsvormünder waren im Juni und Juli 2013 im Rahmen der Hilfeplanung vor Ort. Die Prüfungen haben die Weiterführung der Hilfe bis zum Auslaufen des Beschlusses ergeben.

13. *Der Senat gibt in seiner Pressemitteilung vom 9. Juli 2013 an, dass 42 Vor-Ort-Besuche von zuständigen Hamburger Fachkräften in der Haasenburg erfolgt sind.*

*Welche Fachkräfte waren aus welchen Jugendämtern beziehungsweise dem FIT vor Ort? Bitte die 42 Besuche in Bezug auf die Antwort der Drs. 20/8501 Frage 15. in Zusammenhang mit den dort genannten Daten aufschlüsseln.*

Durch das bezirkliche Jugendamt Hamburg-Mitte fanden im Oktober 2012 zwei Besuche, durch das bezirkliche Jugendamt Wandsbek und Bergedorf jeweils ein Besuch im September und Juni 2012 statt. Die restlichen Besuche erfolgten durch das Familieninterventionsteam.